

SATZUNG

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V.

zu beschließen am 16.07.2021 im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung

Gerhard-Koch-Str. 2 + 4
73760 Ostfildern

Telefon 0711 / 327 32 300
fbf@betonservice.de
www.betonservice.de

Satzung

Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V.

zu beschließen am 16.07.2021 im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz und räumlicher Wirkungskreis des Verbands

- 1.1 Der Verband führt den Namen „FACHVERBAND BETON- UND FERTIGTEILWERKE BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Ostfildern bei Stuttgart.
- 1.3 Der Tätigkeitsschwerpunkt des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet von Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck des Verbandes ist es, die gemeinsamen wirtschaftspolitischen, technisch-fachlichen, sozial- und arbeitsrechtlichen sowie sonstigen beruflichen Belange der Beton- und Fertigteilwerke und als Tarifträger für tarifgebundene Mitglieder (T-Mitglieder) und korporative Mitglieder die sozialpolitischen Interessen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu wahren, zu vertreten und zu fördern. Das Leistungsspektrum im Bereich Arbeitsrecht kann von einer Rechtsschutzordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt.
- 2.2 Der Verband und seine Organe erfüllen ihre Aufgaben unparteiisch. Die Tätigkeit richtet sich am Gesamtinteresse der Mitglieder aus.
- 2.3 Der Verband unterhält nicht in erster Linie eine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Tätigkeit. Er enthält sich jedes Eingreifens in die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder.
- 2.4 Der Verband kann anderen wirtschafts- und sozialpolitischen Organisationen angehören. Er darf mit gleichartigen Verbänden und Serviceorganisationen in Personalunion zusammenarbeiten

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verband hat
 - a) Einzelmitglieder (T-Mitglieder und Mitglieder ohne Tarifbindung (OT-Mitglieder))
 - b) korporative Mitglieder
 - c) Gastmitglieder.
- 4.2 Einzelmitglied kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft werden, deren Betrieb Beton, Betonwaren, Betonbauteile oder Fertigteile herstellt, verarbeitet, weiterverarbeitet, einbaut oder eine verwandte Tätigkeit ausübt. Die Einzelmitgliedschaft kann als T-Mitglied oder als OT-Mitglied erworben werden. OT-Mitglieder werden nicht von den für T-Mitgliedern gültigen Tarifverträgen erfasst. Bestehende Mitgliedschaften gelten als T-Mitgliedschaften.
- 4.3 Korporatives Mitglied kann jede Vereinigung (Zusammenschluss, Verein, Körperschaft des öffentlichen Rechts) von Unternehmen im Sinne des Abs. 2 werden.

- 4.4 Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die nicht im Sinne des Abs. 2 gewerblich tätig sind, können die Gastmitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimmrecht, sind nicht an die vom Verband abgeschlossenen Tarifverträge gebunden und werden mit einem gesonderten Beitrag veranlagt.
- 4.5 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags an die Geschäftsführung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsstimmen.
- 4.6 Die Wirkungen der Mitgliedschaft (insbesondere im Hinblick auf die Beitragspflicht) erstrecken sich auf alle, insbesondere baden-württembergischen Werke eines Mitglieds einschließlich Tochtergesellschaften von Mitgliedern, die in Baden-Württemberg ein Unternehmen im Sinne von Abs. 2 betreiben und an denen das Mitglied mehrheitlich beteiligt ist.
- 4.7 Ein Wechsel von der T- in die OT-Mitgliedschaft und umgekehrt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Verbandsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. OT-Mitglieder und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht in Fragen der Tarifpolitik, Tarifgestaltung und zu Streikentscheidungen
- 5.2 Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskunft, Rat und Beistand von Seiten des Verbandes in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
- 5.3 Die Mitglieder sind an die Satzung, an satzungsgemäß gefasste Beschlüsse sowie an verbindlichen Verhaltensrichtlinien des Verbandes gebunden.
- 5.4 Die Mitglieder geben dem Verband die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Auskünfte.
- 5.5 Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen verpflichtet. Darüber hinausgehende geldliche Verpflichtungen können den Mitgliedern für Kollektivleistungen nicht auferlegt werden.

§ 6 Beendigung des Mitgliedsverhältnisses

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Austritt
 - b) durch förmlichen Ausschluss
 - c) durch Streichung.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verband kann jeweils nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist mittels Einschreibebrief bis spätestens zum 30. Juni der Geschäftsführung zu übermitteln.
- 6.3 Mitglieder, die wiederholt oder vorsätzlich gegen verbindliche Verhaltensrichtlinien des Verbandes verstoßen und anderweitig den Interessen des Verbandes in grober Weise zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Tagen das Recht des Einspruchs zu, über den das Schiedsgericht gemäß § 15 entscheidet.

- 6.4 Eine Streichung kann durch den Vorstand durch Beschluss mit der einfachen Stimmenmehrheit erfolgen, wenn bei einem Einzelmitglied oder korporativen Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 und 3 der Satzung) weggefallen sind. Der Vorstand bestimmt in diesen Fällen den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und das Ende der Beitragszahlungspflicht, die das Ende der Mitgliedschaft nicht länger als 12 Monate überschreiten darf.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und beschließende Organ in allen Verbandsangelegenheiten. Neben den ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben ist sie besonders zuständig für:

- a) Wahl des Präsidiums.
- b) Wahl des Vorstands, wobei dem Präsidium (§ 10 Abs. 1 der Satzung) das erste Vorschlagsrecht zusteht.
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung für Vorstand und Geschäftsführung.
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Beitrags und der Umlagen.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- f) Beschlussfassung über verbindliche Verhaltensleitlinien für die Verbandsarbeit.
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen, die mindestens einmal im Jahr Rechnungsprüfungen vornehmen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Der oder die Präsident*in beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann sowohl in Präsenzform als auch auf digitalem Weg (Videokonferenz) stattfinden. Darüber hinaus kann der oder die Präsident*in eine Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen. Es ist verpflichtend, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes - nach Köpfen berechnet - oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 9.2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Kalenderwochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Anträge müssen spätestens 7 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg eingereicht werden.
- 9.3 Jedes Verbandsmitglied, ausgenommen Gastmitglieder, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Verbandsmitglied ist zulässig. Der oder die Präsident*in erhält vor Beginn der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Nachweis der vorliegenden Stimmrechtsvollmachten.
- 9.4 Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der oder die Präsident*in und die Geschäftsführung unterzeichnen diese. Jedem Verbandsmitglied wird eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich übersandt.

§ 10 Präsidium und Vorstand

- 10.1 Der oder die Präsident*in sowie zwei Stellvertreter*innen (Vizepräsident*innen) bilden das Präsidium.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.
- 10.3 Dem Vorstand obliegt die Verbandsleitung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand ist zuständig für die Bildung von Fachressorts und Arbeitskreisen sowie für die Wahl deren Leitung. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten, welches den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bildet.
- 10.4 Der oder die Präsident*in beruft Sitzungen ein, in denen der Vorstand seine Beschlüsse fasst. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Präsident*in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Fachressorts und Arbeitskreise

Fachressorts werden vom Vorstand für folgende Gebiete gebildet:

Straßen-, Landschafts- und Gartenbau
Wohnungsbau
Industrie- und Gewerbebau
Kanalbau und Entwässerung
Betonwerkstein
Berufsbildung
Sozialpolitik
Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit
Wirtschaftspolitik

Jedes Fachressort wird von einem Vorstandsmitglied repräsentiert und entwickelt mit der Geschäftsstelle ressortspezifische Maßnahmen. Für die Erfüllung spezieller Ausgaben, die im Einklang mit geltendem Recht stehen, können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 12 Geschäftsführung

- 12.1 Das Präsidium bestellt einen oder eine Geschäftsführer*in oder mehrere Geschäftsführer*innen, die hauptamtlich für den Verband tätig sind. Die Geschäftsführung handelt grundsätzlich nach Weisungen des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand kann Näheres durch eine Geschäftsordnung festlegen.
- 12.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ihre Aufgaben neutral gegenüber jedem Verbandsmitglied auszuführen, insbesondere ist sie verpflichtet, Kenntnisse, welche sie durch den Besuch bei anderen Verbandsmitgliedern erlangt, in keiner Weise weiterzugeben.

§ 13 Beiträge und Umlagen

- 13.1 Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Umlagen aufgebracht. Ihre Höhe wird für Einzelmitglieder und Gastmitglieder von der Mitgliederversammlung, für korporative Mitglieder vom Präsidium jährlich festgelegt.
- 13.2 Die Verwaltung und Verwendung der hieraus anfallenden Mittel erfolgen nach den Grundsätzen für Berufsverbände.

13.3 Das Präsidium kann in begründeten Fällen Nachlässe gewähren.

13.4 Beiträge werden mit dem Tag der Anforderung fällig.

§ 14 Wahlen

Sämtliche Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf mehrheitlichen Beschluss kann auch Wahl durch Akklamation erfolgen. Die Wahlen können bei digitalen Veranstaltungsformen gemäß den dafür erforderlichen Voraussetzungen durchgeführt werden. Sämtliche Wahlen erfolgen auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Rechtsmittel

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des FBF und der Gemeinschaft selbst werden durch ein Schiedsgerichtsverfahren entschieden. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

16.1 Zur Auflösung des Verbandes muss der oder die Präsident*in eine Mitgliederversammlung einberufen. Zu diesem Zweck müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Ein rechtswirksamer Auflösungsbeschluss kann in dieser Versammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden.

16.2 Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

16.3 Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 17 Im Übrigen gelten für diese Satzung ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.